

[Startseite \(https://www.fairprint.at/\)](https://www.fairprint.at/)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Liefer- und Zahlungsbedingungen)

Webshop www.fairprint.at**Grasl Druck und Neue Medien GmbH, 2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1**Allgemeine Geschäftsbedingungen downloaden (2 MB) (https://www.fairprint.at/media/wysiwyg/grasl_shop/AGB_FairPrint-Sh)Zum Öffnen benötigen Sie den [Acrobat Reader \(http://www.adobe.com/products/acrobat/readstep2_allversions.html\)](http://www.adobe.com/products/acrobat/readstep2_allversions.html).

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen oder Abweichungen von seinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sind.

(4) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Diese wird dem Kunden bei der Bestellung zur Verfügung gestellt.

II. PREISANGEBOTE

(1) Die im Webshop, bzw. im Angebot, des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Wenn nichts anderes im Angebot angegeben ist, sind auftragsbezogene Materialien wie Bedruckstoffe (Papier, Karton usw.), Druckvorrichtungen (Filme, Repros, Platten, Stanzformen), Buchbindematerialien, sowie bei allen Vertriebssonderkosten (Sonderverpackungen usw.) um Tagespreise, die der jeweilige Produktionszeitpunkt angepasst werden können. In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Druckerzeugnisse enthalten. Wenn der Auftraggeber eine besondere Verpackung gewünscht (Pappe, Karton, Kiste), so wird diese zu Selbstkosten weiterverrechnet.

(2) Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Angeboten in irgendeinem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Abweichung durch den Auftragnehmer.

(3) Im Übrigen sind Preisangebote grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Die Preisgestaltung erfolgt auf Basis der maßgeblicher Einzelkosten (z. B. Filme, Platten, Datenträger, Papier, Karton, Druckformen, Repros, Buchbindematerial, Kosten für die Produktion sowie eine Erhöhung der Personalkosten aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschrift nach der Verrechnung der Lieferung, berechtigt den Auftragnehmer, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenlimits, resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen. Diese Bedingung wird vom Auftraggeber ausdrücklich genehmigt.

(4) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden berechnet.

(5) Überschreitungen des Angebotes, die durch Änderungen des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber durch den Auftragnehmer genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht. Auftragsänderungen angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

(6) Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Für Übertragungsfehler wird vom Auftraggeber Gewährleistung übernommen.

(7) Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung und Betreuung des Webshops und der darin angebotenen Produkte sind Fehler auf www.fairprint.at behält sich somit das Recht vor, Aufträge bei denen Fehler in der automatisierten Preis- bzw. Lieferdauerberechnung nach der automatisierten Zusendung der Auftragsbestätigung, abzulehnen.

III. RECHNUNGSPREIS

Der Auftragnehmer fakturiert seine Lieferungen und Leistungen mit dem Tage der Bestellung. Der Rechnungspreis kann vom im Punkt II erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen durchgeführt wurden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug der Zahlung auf Rechnung handelt.

(2) Bei Bereitstellung großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann der Auftragnehmer das Recht verlangen.

(3) Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für den Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Alle weiteren Folgen (z. B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

(5) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen

V. ZAHLUNGSVERZUG

(1) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsschwierigkeiten, hat der Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Überdies hat der Auftragnehmer die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiters hat der Auftragnehmer das Recht, die Ware zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Der Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

(2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Auftragnehmer entstehenden Mahn- und Inkassospenden zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Kosten der Inkassoinstituten zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütung. Wenn der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,- zu zahlen. Ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechende Forderungen auf Kreditkonten aufseiten des Auftragnehmers anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

VI. LIEFERZEIT

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Einganges des Auftrages bei dem Auftragnehmer, insoweit alle Arbeitsunterlagen Auftragnehmer zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde; sie endet an den des Auftragnehmers verlässt.
- (2) Die im Webshop ausgewiesenen Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkatermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin und somit als unverbindlich anzusehen. Bei vereinbartem Fixtermin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (z. B. Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Druckfreigabe usw.) und deren Termine festzulegen. Kommt der Auftraggeber sei bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der Kosten.
- (3) Für die Dauer der Prüfung von übersandten Abzügen, Proofs, Andruckern oder Ausfallmustern durch den Auftraggeber wird die Lieferzeit unterbrochen.
- (4) Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz vor einem Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer Nachfrist erklären. Die Nachfrist muss der Art und dem Umfang der Leistung entsprechen.
- (5) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Einschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – verlängert sich, wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung der Verpflichtung behindert ist, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder die Lieferung unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Wochen dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

VII. LIEFERUNG

- (1) Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht anders vereinbart ist. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Die Gefahr der Beschädigung der Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu 5%, bei schwierigeren oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10% unter Zugrundelegung des Fortdruckes zu verrechnen. Bei beigegebenem Material werden die Toleranzsätze der Zulieferer anzuwenden.
- (3) Eine Veredelung von Druckprodukten aus produktionstechnischen Gründen ist dem Auftragnehmer ohne vorherige Ankunderstellung nicht explizit vom Auftraggeber bestellt wurde. Für diese Veredelungsprozesse werden keine Mehrkosten verrechnet. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers beim Auftragnehmer gelagert, trägt der Auftraggeber dafür alle Risiken.
- (4) Die Wahl des Versanddienstleisters obliegt dem Auftragnehmer und kann nicht vom Auftraggeber beeinflusst werden.
- (5) Die Lieferung erfolgt bis Bordsteinkante. Sendungen werden an Personen ausgehändigt, die unter der Empfängeradresse angegeben sind.
- (6) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers.
- (7) Die im Angebot angeführten Lieferkosten entsprechen den voraussichtlichen Lieferkosten am Tage der Bestellung. Die tatsächlichen Kosten werden erst am Tag der Übergabe an den Versanddienstleister festgestellt werden.
- (8) Sobald die Ware an den Versanddienstleister übergeben ist, trägt der Auftraggeber die Gefahr für die Ware.

(9) Jede Sendung, bei der eine äußerliche Beschädigung festzustellen ist, ist vom Auftraggeber nur anzunehmen unter Festsetzung des Versanddienstleisters. Wenn dies unterbleibt, erlöschen alle Schadensersatzansprüche hieraus gegenüber dem Auftragnehmer.

(10) Der Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers (Druckhausstraße 1, 2540 Bad Vöslau)

(11) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet bei Bestellungen mehrerer Produkte eine Sammellieferung und/oder einer Lieferung.

VIII. SATZ- UND DRUCKFEHLER, KORREKTUREN

(1) Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, wenn sie vom Auftragnehmer verschuldet sind.

(2) Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Auftraggeber nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (oder E-Mail angeordnete Änderungen werden vom Auftragnehmer ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt. Werden vom Auftraggeber Änderungen oder Korrekturen verlangt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf geeignete Weise (z. B. telefonisch) hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Änderungen bereits imprimierter Korrekturabzüge.

(3) Korrekturabzüge werden dem Auftraggeber nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, darüber Korrekturabzüge vorzulegen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen und eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf genehmigt gilt. Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges Abstand genommen, so haftet der Auftragnehmer für die Druckausführung.

IX. ANNAHMEVERZUG

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Wenn die Annahmeverpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsgemäß erfolgen sollen. Der zufällige Untergang der Ware geht auf den Auftraggeber über.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Beschädigung der Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

X. BEANSTANDUNGEN/GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenabzüge zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die nach der Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

(2) Beanstandungen (Mängelrügen) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt dem Auftraggeber zu melden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware den Machtbereich verlassen hat, bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

(3) Die Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen betragen drei Monate.

(4) Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabe-Zeitpunkt ist zu beweisen.

(5) Das Regressrecht nach § 933 b, zweiter Satz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.

(6) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder die Erfüllungshilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen.

verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer haftet für Mangel- und Beschädigungen an den Sachen, die er dem Auftraggeber liefert, für die Dauer der Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für Mangel- und Beschädigungen an den Sachen, die er dem Auftraggeber liefert, für die Dauer der Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für Mangel- und Beschädigungen an den Sachen, die er dem Auftraggeber liefert, für die Dauer der Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers.

(7) Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer für die durch die Veredelung oder Weiterverarbeitung verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht wurde.

(8) Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechnen sich auf die gesamte Lieferung.

(9) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Vergleich zwischen Andruck und Auflagenruck, insbesondere wenn Andruck- und Auflagenpapier nicht übereinstimmen. Echtheitseigenschaften von Farben, Bronzen, Lackierungen, Imprägnierungen, Kaschierungen und Gummierungen werden nur durch die Vorlieferanten dem Auftragnehmer gegenüber verpflichtet.

(10) Wird dem Auftraggeber als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein digitaler Proof zur Druckreifeklärung vorgelegt, wird angenommen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.

(11) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen die Zulieferanten durch Verschulden oder nicht durchsetzbar sind. Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

(12) Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers verursacht wurden.

(13) Können beanstandete Druckerzeugnisse dem Auftragnehmer nicht mehr zurückgegeben werden, so findet keine Gewährleistung statt.

XI. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

(1) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung sind beschränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für die Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers. Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen.

(2) Im Haftungsfalle kann darüber hinaus nur Geldersatz verlangt werden, wobei die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt wird. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen. Soweit ein Schaden auf einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen (bzw. grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Auftragswertes (d. i. Eigenleistung ausschließlich Vorleistung) begrenzt. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden.

(3) Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens bzw. innerhalb von sechs Monaten ab Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Den Auftraggeber trifft die Beweislast.

(4) Kommt eine Haftung des Auftragnehmers in Betracht, so wird er in der Höhe von der Haftung befreit, in der er bestehende Ansprüche gegen Zuliefernde oder weiterverarbeitende Unternehmen an den Auftraggeber abtritt.

(5) Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allen Abnehmern zu bekanntzugeben. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften zu erwarten ist.

XII. BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN

(1) Für den Auftragnehmer besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm angelieferten oder übertragenen Daten und. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Daten (Texte, Bilder) nicht mehr vom Auftragnehmer überprüft. Es besteht auch keinerlei Haftung des Auftragnehmers für Fehler beim Auftraggeber direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Sollte eine Überprüfung durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber gefordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Kostenübernahme durch den Auftraggeber zu verantworten sein.

(2) Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z. B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht (farb-)verfälscht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungssysteme vom Auftraggeber beigestellte Digital-Proofs können aufgrund der unterschiedlichen Systeme und Materialien u.U. stark voneinander abweichen. Diese Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht, die gelieferten Leistungen zu beanstanden.

(3) Bei vom Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten trägt der Auftragnehmer die Kosten für alle durch die Datei verursachten Ausbelichtungen bzw. Drucke. Die Bearbeitung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Wird vom Auftraggeber kein verbindliches Digital-Proof beigestellt bzw. ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, so übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Daten bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig sind.

(4) Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, die Daten für die Bearbeitung zu kopieren.

(5) Für die Übernahme vom Auftraggeber beigestellter Daten gelten zusätzlich folgende Punkte: Die Daten sind in den vom Auftraggeber vorgegebenen Dateiformaten und Druckdaten, die im Webshop ersichtlich sind, anzuliefern. Die Inhalte der online verfügbaren Datenblätter von diesen Vorgaben abweichen können wir eine fehlerfreie Leistung nicht gewährleisten (Ausnahme: die Verwendbarkeit der Daten ist garantiert). Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten, auch dann wenn Fehler vorliegen, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.

Beigestellte Daten durch den Auftraggeber bzw. einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht und werden ohne Gewähr geliefert.

(6) Der Auftraggeber hat keine rechtlichen Ansprüche auf Datensicherung oder Datenarchivierung seiner Auftragsdaten. Im Falle der Löschung der Auftragsdaten für Folgeaufträge freiwillig dem Auftraggeber über einen unbestimmten Zeitraum im Kundenbereich des Auftragnehmers zu speichern.

(7) Im Sinne des Datenschutzgesetzes verpflichten wir uns die beigestellten Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge zu verwenden. Um Qualitätsminderungen zu vermeiden sind Bilder vom Auftraggeber unbedingt als CMYK-Daten zu liefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausschließlich lizenzierte Schriftarten (nur Postscript-Schriften) zu verwenden.

XIII. VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Durch das Bestätigen der Bestellung mit dem Button "Bestellung bestätigen" bzw. "zahlungspflichtig bestellen" im Webshop wird eine verbindliche Bestellung der ausgewählten Waren ab. Die Bestätigung des Bestelleingangs erfolgt unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung an den Auftraggeber. Diese Auftragsbestätigung informiert den Auftragnehmer, dass die Bestellung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Es wird bemüht, alle E-Mails zustellen zu können, aber auf Grund technischer Gegebenheiten (Spamfilter, Störungen des Providers, etc.) kann die Auftragsbestätigung per Mail nicht vom Auftragnehmer gelesen werden kann.

(2) Sollte der Auftragnehmer innerhalb von 5 Wochen keine Druckdaten oder keine Zahlung (Ausnahme: Zahlung auf Rechnung) an die Bestellung gebunden.

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Kundenkonten im Webshop ohne Angabe von Gründen zu sperren und Auftragnehmer gegen geltende Gesetze oder gegen die guten Sitten abzulehnen.

(4) Information zum Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder bei denen persönliche Bedürfnisse zugeschnitten bzw. die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

(5) Rücktrittsrecht

Der Auftragnehmer gewährt seinen Privatkunden eine Rücktrittsfrist von 14 Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen g beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen.

Generell ausgenommen sind B2B-Geschäfte, also Geschäfte zwischen zwei Unternehmern. Kein Rücktrittsrecht gibt es weite besondere Kundenspezifikationen gefertigter Waren und Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendu Rücktrittsrecht gibt es weiters bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Auftraggeber gegenüber vereinbarungsgemä gerechnet ab Vertragsabschluss begonnen wird.

(6) Stornokosten

Sofern die Produktion des Produktes noch nicht begonnen wurde (der Status der Bearbeitung des Produktes ist im Kundenb kann der Auftrag storniert werden. Die Stornierung kostet € 20,-.

XIV. EIGENTUMSRECHT

Die von dem Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe u bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert. Auch eine Ausfolgung zur Nut

XV. URHEBERRECHT

(1) Insoweit der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferte derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Er bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand des Auftragnehmers unberührt. Dem Auftr Recht zu, die von ihm hergestellten Vervielfältigungsmittel und Druckerzeugnisse zur Herstellung von Vervielfältigungsstücke verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist bere Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftra dass er über diese Rechte verfügt.

(3) Werden vom Auftraggeber Schriften bzw. Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverab Auftraggeber dem Auftragnehmer zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist. Der Auftragn dass er diese Schriften bzw. Anwendungs-Software nur zur Bearbeitung des konkreten Auftrages verwendet.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzun Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- Auftragnehmer muss solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahm Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse des Auftragnehmers dem Verfahren bei, so ist der Auftra des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruche

XVI. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Vollkaufleute im Sinne des Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen des A Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragneh Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlich Auftragnehmers aus dem Geschäftsverhältnis an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrags nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weit

Auftragnehmer übergeht. Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Auftragnehmer bei

XVII. WERBUNG, NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

(1) Der Auftragnehmer ist zur Anbringung seines Firmennamens oder seiner Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelieferte Vorbehaltsware spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

(2) Der Auftragnehmer behält sich vor, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, Belegexemplare der Auftragsbestätigung zu versenden.

XVIII. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

(1) Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen Liefern unterliegt, oder für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftragnehmers nach Wahl des Auftragnehmers oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen den Auftragnehmer ausschließlicher Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XIX. AUFTRAGSABMACHUNG

Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.

XX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit Bedingungen der oben aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, sind die übrigen Bedingungen weiterhin wirksam. Die unwirksame Bedingung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.